

STADT FRIEDRICHSHAFEN

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl.S. 581, ber. S.698), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271) vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 882, S.884, S. 895), geändert durch Gesetz vom 28.07.2005, mit der jeweils gültigen Gesetzesänderung und den §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), mit der jeweils gültigen Gesetzesänderung und § 6 des Gesetzes für die Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Tagespflege in der Fassung vom 9. April 2003, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kindergartengesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl.2/2006 S.30), mit der jeweils gültigen Gesetzesänderung beschließt der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 24.09.2007 folgende

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen der Stadt Friedrichshafen

beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz; Einrichtung

- (1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Einrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 GemO geführt.

§ 2

Begriffsbestimmungen, Aufnahme

- (1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter 3 Jahren (Krippen), vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Halbtageskindergärten, Regelkindergärten, Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeiten, Ganztageskindergärten) und im schulpflichtigen Alter (Horte und altersgemischte Gruppen).
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach der pädagogischen und sozialen Dringlichkeit. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder aus Friedrichshafen von erwerbstätigen Eltern.

- (3) Für Kinder, die nicht mit 1. Wohnsitz in Friedrichshafen gemeldet sind, wird eine Zusatzvereinbarung über die Bedingungen der Aufnahme des Kindes mit den Erziehungsberechtigten geschlossen. Auswärtige Kinder können nur aufgenommen werden, wenn die Wohnsitzgemeinde oder ersatzweise die Erziehungsberechtigten die Zuschüsse nach der KitaGVO entrichten.
Für Kinder, die einen Platz in einer Kindertagesstätte durch ein Belegungsrecht einer Firma erhalten haben, liegt die Erhebung der Gebühren und des Essengeldes bei der Firma.
- (4) Die Kinder sind, entsprechend der Betreuungsform, zu den jeweiligen Schließzeiten abzuholen. Wird die von den Eltern gebuchte Betreuungszeit oder die regelmäßige Öffnungszeit in der Kindertageseinrichtung überdurchschnittlich oft überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, kann eine Gebühr mit entsprechender Betreuungszeit erhoben werden.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung städtischer Kindertageseinrichtungen erhebt die Trägerin von den Eltern / Erziehungsberechtigten Gebühren und Essensgelder als öffentlich-rechtliche Forderung.
- (2) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr ist aus der Anlage „Gebührenverzeichnis für Kindertageseinrichtungen in Friedrichshafen zum 01. Oktober 2007“ zu dieser Satzung ersichtlich. Sie richtet sich nach der gewählten Betreuungsart, der Anzahl der in einer Familie lebenden Kinder unter 18 Jahre. Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, für die der Gebührenschuldner nachweislich Unterhalt entrichtet (sog. Zählkinder). Der Nachweis über die Zahlung des Unterhalts ist vom Gebührenschuldner für jedes Kindergartenjahr neu zu erbringen.

Die Benutzungsgebühr wird für ein Kind der Familie erhoben. Besucht ein weiteres Kind, das innerhalb der Familiengemeinschaft lebt, eine Kindertagesstätte in Friedrichshafen, so wird für die Dauer des gleichzeitigen Besuchs nur für ein Kind die Benutzungsgebühr erhoben und zwar die jeweils höchste Gebühr. Der Pauschalbetrag für die Verpflegung ist für jedes Kind zu entrichten.

Darüber hinaus werden kindergeldberechtigte Kinder bis zum 27. Lebensjahr berücksichtigt, wenn sie in Schul- oder Berufsausbildung stehen oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, sofern ein Nachweis über den Bezug von Kindergeld vorliegt.

- (3) Maßgebend für die Einstufung sind die persönlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten am 1. des Monats für den die Gebühren festgesetzt werden.
- (4) Für jedes Kind, das eine Ganztageseinrichtung besucht, ist die monatliche Gebühr entsprechend der Betreuungszeit und dem Alter des Kindes nach den Spalten 5 bis 14 des Gebührenverzeichnisses zu entrichten. Jede angefangene Stunde Betreuungszeit wird bei der Veranlagung aufgerundet.
Beträgt die Betreuungszeit mehr als 10 Stunden, so wird die Gebühr auf der Basis des entsprechenden Stundensatzes

im Kindergartenjahr

2007/2008: 0 – 3 jährige 1,34 EUR / Stunde; 3 – 12 jährige 0,73 EUR /Stunde

und der zusätzlichen Betreuungszeit berechnet. Die Sozialstaffelung gilt ebenfalls.

- (5) Die Eltern / Erziehungsberechtigten entscheiden bei der Anmeldung des Kindes, welche Betreuungsform genutzt werden soll.
Die gewählte Betreuungsform kann in der Regel nur zu Beginn des Kindergartenjahres geändert werden. Während des Kindergartenjahres ist eine Änderung nur aus wichtigem Grund im beiderseitigen Einverständnis von Eltern und Einrichtung und unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten möglich.
- (6) Der Ferienmonat August bleibt gebührenfrei.
- (7) Die Gebühr für die unterschiedlichen Betriebsformen nach Anlage 1 zur Gebührensatzung gilt nur für ausgewiesene Gruppen.
- (8) Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats reduziert sich die Gebühr und das Essensgeld auf jeweils 50 %, bei Aufnahme vom 01. bis 15. eines Monats und Ausscheiden vor dem Monatsende ist die volle Monatsgebühr zur Zahlung fällig.
- (9) Die Gebühren sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Einrichtung regelmäßig oder unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.
- (10) Werden Kinder tageweise in der Einrichtung betreut, wird ein pauschaler Tagessatz in Höhe von 1/20 des Monatsbeitrags für eine Familie, auf volle Euro aufgerundet erhoben. Die Anmeldung für eine tageweise Betreuung muss verbindlich für ein Kindergartenjahr und für bestimmte Tage erfolgen
Sollte in Einzelfällen in Regelgruppen und Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit eine Betreuung mit weniger Stunden oder eine weitere Betreuung notwendig werden und durchführbar sein, wird bei Inanspruchnahme von weniger Betreuungszeit oder zusätzlicher Betreuungszeit pro Stunde die Benutzungsgebühr entsprechend der gebuchten Stunden und der Betreuungsart des Tagessatzes erhoben.
- (11) Bei Veränderungen während des Kindergartenjahrs durch die Geburt eines Kindes gilt als Stichtag der darauffolgende Monat; dies gilt analog für sonstige gebührenrelevante Änderungen, die sich im laufenden Kindergartenjahr ergeben. Bei Krippen- und altersgemischten Gruppen (0-3 Jahre) entfällt der Zuschlag von 50% ab dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Bei der Ferienbetreuung von Kindergartenkindern werden für jeden Besuchertag 1/20 des Tagessatzes der Gebühr in der jeweiligen Betreuungsform und Essensgeld entsprechend § 4 Abs.1 und 2 erhoben
- (12) Für auswärtige Kinder wird der Monatsbeitrag je nach Betreuungsart ohne Sozialstaffelung erhoben.

§ 4 Essensgeld

- (1) Für jedes Kind, das eine Ganztageseinrichtung besucht, ist unabhängig vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in der Familie und der Anzahl der Kinder der Familie in einer Friedrichshafener Kindertagesstätte ein Essensgeld pro Monat zu entrichten. Für Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren beträgt das Essensgeld 54,20 € pro Monat

und für Kinder über 3 Jahre 81,40 € pro Monat. Fehlt ein Kind länger als 7 Kalendertage, so wird das Essensgeld ab dem 8. Tag auf Antrag erstattet (2,70 € bzw. 4,10 € / je Betreuungstag). Die Regelungen des § 3 Abs. 8 und des § 6 gelten entsprechend. Die Teilnahme von Kindern am Gemeinschaftsessen, ohne dass sie an der Betreuung teilnehmen, ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmefällen kann das Amt für Schulen, Freizeit und Sport auf Antrag zustimmen. Das zu entrichtende Essensentgelt beträgt 4,10 € bzw. für Kinder unter 3 Jahren 2,70 € pro Tag (die Beträge wurden kaufmännisch gerundet).

- (2) Für jedes Kind, das eine Kindergartengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten besucht, ist für das 2. Frühstück ein Betrag von 14,00 € pro Monat zu entrichten. Die Regelung des § 3 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch der Einrichtung anmeldet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und ist jeweils zu Beginn des Monats, spätestens bis zum 3. Werktag zu entrichten.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Eltern / Erziehungsberechtigten können das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- (3) Die Trägerin kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:
- Das Kind fehlt längere Zeit unentschuldigt.
 - Bei Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren und des Essensgeldes 2 Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung.
 - Die wiederholte Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung.
 - Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine

dem Kind angemessene Förderung trotz eines von der Trägerin anberaumten Einigungsgespräches.

§ 8 **Erlass, Stundung**

- (1) Stundungen und Erlass von Gebühren sind nur nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) möglich.
- (2) In einzelnen besonders begründeten finanziellen Härtefällen kann bei der Zeppelin-Stiftung eine Ermäßigung der Gebühren beantragt werden. Der Antrag wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung von der Zeppelin-Stiftung bearbeitet und nach der Zuständigkeitsordnung entschieden.
- (3) Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn kein öffentlicher oder anderer privater Kostenträger für die Benutzungsgebühr einzutreten hat. Die Ermäßigung ist längstens für ein Jahr befristet

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.

Friedrichshafen, den 25. September 2007
Bürgermeisteramt

Büchelmeier
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Gebührensatzung

Gebührenverzeichnis für Kindertageseinrichtungen in Friedrichshafen ab 1. Oktober 2007

Spalte	1	2	3	4	5	6
Betreuungsart Sorgeberechtigt mit	Halbtageskindergarten*	Regelkindergärten*	verlängerte Öffnungszeiten* (max. 6 Std. Betreuungszeit ohne Unterbrechung)	verlängerte Öffnungszeiten* (max. 7 Std. Betreuungszeit ohne Unterbrechung)	3 Tage Regelkindergarten 2 Tage Ganztagesbetreuung 3 Jahre -Schuleintritt (Betreuungszeit bis max.9-10 Std. ohne Unterbrechung)	2 Tage Regelkindergarten 3 Tage Ganztagesbetreuung 3 Jahre -Schuleintritt (Betreuungszeit bis max.9-10 Std. ohne Unterbrechung)
	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat
1 Kind	54,00	80,00	88,00	102,00	106,00	120,00
2 Kindern	41,00	61,00	67,00	78,00	81,00	92,00
3 Kindern	27,00	41,00	44,00	52,00	54,00	61,00
4 Kindern oder bis zum 18. LJ	8,00	12,00	13,00	15,00	16,00	18,00
	*50 % Aufschlag für unter 3-Jährige	*50 % Aufschlag für unter 3-Jährige	*50 % Aufschlag für unter 3-Jährige	*50 % Aufschlag für unter 3-Jährige		
Spalte	7	8	9	10	11	12
Betreuungsart Sorgeberechtigt mit	3 Tage verlängerte Öffnungszeiten (max.7 Std.) 2 Tage Ganztagesbetreuung 3 Jahre -Schuleintritt (Betreuungszeit bis max.9-10 Std. ohne Unterbrechung)	2 Tage verlängerte Öffnungszeiten (max.7 Std.) 3 Tage Ganztagesbetreuung 3 Jahre -Schuleintritt (Betreuungszeit bis max.9-10 Std. ohne Unterbrechung)	Ganztagesbetreuung 3 - 6 Jahre bzw. bis zum Schuleintritt (Betreuungszeit bis max. 9 Std. ohne Unterbrechung)	Ganztagesbetreuung 3 - 6 Jahre bzw. bis zum Schuleintritt (Betreuungszeit 9 - 10 Std. ohne Unterbrechung)	Ganztagesbetreuung 6 - 12 Jahre (Schulkinder, Betreuungszeit bis max. 7 Std.)	Ganztagesbetreuung 6 - 12 Jahre (Schulkinder; Betreuungszeit 7 - 8 Std.)
	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat
1 Kind	120,00	128,00	131,00	146,00	102,00	117,00
2 Kindern	92,00	98,00	101,00	112,00	78,00	90,00
3 Kindern	61,00	65,00	67,00	74,00	52,00	59,00
4 Kindern oder bis zum 18. LJ	18,00	19,00	20,00	22,00	15,00	18,00
Spalte	13	14	15			
Betreuungsart Sorgeberechtigt mit	Ganztagesbetreuung 0 - 3 Jahre (Betreuungszeit bis max. 9 Std. ohne Unterbrechung)	Ganztagesbetreuung 0 - 3 Jahre (Betreuungszeit 9 - 10 Std. ohne Unterbrechung)	Tageweise Betreuung* verlängerte Öffnungszeiten 0 - 3 Jahre (max. 7 Std. Betreuungszeit ohne Unterbrechung)			
	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Tag			
1 Kind	241,00	268,00	5,00			
2 Kindern	184,00	204,00	4,00			
3 Kindern	122,00	136,00	3,00			
4 Kindern oder bis zum 18. LJ	36,00	40,00	1,00			
			*50 % Aufschlag für unter 3-Jährige - aufgerundet auf volle Euro			

Bei Geschwistern, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Friedrichshafen besuchen, wird für die Dauer des gleichzeitigen Besuchs für ein Kind die höchstmögliche Gebühr erhoben. Der Pauschalbetrag für die Verpflegung ist für jedes Kind zu entrichten.

Beträgt die Betreuungszeit mehr als 10 Stunden, so wird die Gebühr auf der Basis des entsprechenden Stundensatzes und der Betreuungszeit berechnet. Die Sozialstaffel gilt ebenfalls.

Werden Kinder tageweise in einer Einrichtung betreut, wird ein pauschaler Tagessatz in Höhe von 1/20 des Monatsbeitrags auf volle EURO aufgerundet erhoben.

Bei der Ferienbetreuung von Kindergartenkindern werden für jeden Besuchertag 1/20 des Tagessatzes der Gebühr in der jeweiligen Betreuungsform und Essensgeld entsprechend § 4 Abs.1 und 2 erhoben.

Bei den Spalten 1 – 4 und Spalte 15 wird bei Kindern unter 3 Jahren 50% des jeweiligen Gebührensatzes als Aufschlag zusätzlich zu der jeweiligen Gebühr berechnet.

Der Pauschalbetrag für die Verpflegung beträgt für Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren 54,20 € und für Kinder über 3 Jahren 81,40 € je Monat und ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.

Für jedes Kind, das eine Kindergartengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten besucht, ist für das 2. Frühstück ein Betrag von 14,00 € pro Monat zu entrichten.